



Mietvertrag Vereinsheim

Zwischen dem

Turnverein "Einigkeit Germania" Pöhlde von 1896 e.V.
Oderstraße 18
37412 Herzberg am Harz

*Ansprechpartnerin für die Vereinsheimvermietung:
Gerd Wedekind, Tel: 0160 / 2222801 ;
vertretungsweise Marlon Engel, Tel.: 0170 / 2060204*

– im Folgenden **Verein** genannt –

und

Vorname / Nachname:

Straße/ Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

– im Folgenden **Mieter** genannt –

wird für den

Veranstaltungstermin

folgender Mietvertrag geschlossen.

§ 1. Mietobjekt, Nutzungsrechte, Auflagen:

Der Verein vermietet aufgrund dieses Mietvertrags sein Vereinsheim (Potsdamer Str. 32, 37412 Herzberg am Harz) an den Mieter zur privaten Nutzung. Die Anmietung des Vereinsheimes beinhaltet die Nutzung des Vereinsheimes selbst, der Küche und der Sanitärräume.

Den folgenden Auflagen bzw. Vorgaben ist unbedingt Folge zu leisten:

- a.) Das Vereinsheim wird vor dem Vermietungstermin von den Beteiligten ordnungsgemäß übergeben / übernommen, so dass sich der Mieter vom Zustand der Einrichtung und den vorhandenen Gegebenheiten überzeugen kann.
- b.) Es besteht in den Räumlichkeiten absolutes Rauchverbot.



Mietvertrag Vereinsheim

c.) Der Mieter verpflichtet sich:

- die Mieträume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und angefallene Schäden umgehend zu melden,
- keinerlei Nägel, Schrauben oder ähnliches an den Mietobjekten anzubringen,
- die gemieteten Räume und Gegenstände sind nach der Vermietung gereinigt und frei von Müll an den Verein zurück zu geben. Dazu gehört auch die Entsorgung des Unrats / Mülls um das Vereinsheim herum und von den Parkplätzen. Der gesamte Müll ist auch vom Gelände der Sportanlage zu entfernen.

Weiterhin ist eine Überlassung des Mietobjekts an Dritte nicht zulässig.

§ 2. Mietdauer:

Der Verein überlässt dem Mieter das Vereinsheim für die vereinbarte Mietzeit, d. h. den oben genannten Veranstaltungstermin. Überschreitungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen des Vereins zur Folge. Erforderliche Auf- und Abbautage sind mit der Ansprechpartnerin vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.

§ 3. Mieten/Veranstalter:

Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die gemieteten Räume Veranstalter. Der Mieter hat dem Verein einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Verein erreichbar sein muss.

§ 4. Miete

Die Miete für das Vereinsheim beträgt **75,- Euro** pro Tag.

Die Reinigung ist nicht Bestandteil des Nutzungsentgeltes und muss vom Mieter erfolgen. Bei ungenügender Säuberung behält sich der Verein vor, eine Reinigungsfirma auf Kosten des Mieters mit der Reinigung zu beauftragen.

Die Miete schließt die üblichen Kosten für Strom, Wasser und Heizung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme behält sich der Verein vor diese Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 5. Zustand und Behandlung des Mietobjektes

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietobjekte verpflichtet.

Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind innerhalb der vereinbarten Mietdauer restlos zu entfernen.

Verbrauchsmaterialien wie zum Beispiel Reinigungsmittel, Geschirrtücher, Seife, Handtücher und Müllbeutel sind vom Mieter **selbst** mitzubringen.



Mietvertrag Vereinsheim

§ 6. Übergabe des Mietobjekts inkl. Schlüssel:

Die Ansprechpartnerin übergibt dem Mieter das Vereinsheim vor dem Veranstaltungstermin. Hierbei hat der Mieter die Gelegenheit, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes und der Vollständigkeit der Einrichtung zu überzeugen und auf Mängel bzw. Schäden hinzuweisen. Spätere Reklamationen aus Sicht des Mieters werden von Vereinsseite nicht anerkannt.

Bei der Übergabe ist mit beigelegter Inventarliste die Vollständigkeit des Inventars zu überprüfen. Der Verein behält sich vor, fehlendes Inventar in Rechnung zu stellen.

Der Mieter erhält den Schlüssel. Der Schlüssel muss unaufgefordert am Folgetag an den Verein zurückgegeben werden. Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten für den Ersatz, möglicherweise für den Austausch der gesamten Schließanlage. Des Weiteren gilt:

- Der Schlüssel ist und bleibt Eigentum des Vereins.
- Der Schlüssel wird von der vom Verein beauftragten Person ausgegeben und wieder eingezogen.
- Es ist strengstens untersagt, ein oder mehrere Duplikate, der vom Verein ausgegebenen Schlüssel zu machen, oder machen zu lassen.
- Bei Verlust oder Diebstahl des/der Schlüssel, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

§ 7. Haftung:

- 1.) der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die vom Mieter und dessen Gästen mitgebrachten Gegenstände. Alle Gegenstände des Mieters müssen zum Ende der Veranstaltung aus dem Mietobjekt entfernt werden.
- 2.) für Beschädigungen, Zerstörungen und Entwendungen am und im Vereinsheim, sowie dem zum Vereinsheim gehörenden Gelände haftet der Mieter, also die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet hat.
- 3.) Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche liegt bei dem Mieter und kann nicht auf den Verein zurückgeführt werden.

Der Mieter hat den Schaden unaufgefordert dem Vereinsverantwortlichen anzuzeigen!

§ 8. Informationen / Hinweise

- 1.) Der Verein weist darauf hin, dass während des Mietzeitraumes der Mieter, das so genannte Hausrecht hat und somit bestimmt, wer wann das Gelände betreten darf, oder auch nicht. Ausgenommen von dieser Regelung ist der geschäftsführende Vorstand.
- 2.) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Mieter selbst dazu verpflichtet, sich sämtliche Genehmigungen, Richtlinien, Ordnungen Gesetzesvorgaben, z.B. Gesetz zum Schutz der Jugend, Urheberrecht (GEMA) usw. zu besorgen. Der Verein übernimmt auch hier keine Haftung. Für jede Art von Ruhestörung oder Lärmbelästigung übernimmt der Verein ebenfalls keine Haftung.



Mietvertrag Vereinsheim

§ 9. Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender bausicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze verantwortlich.

§ 10. Nachtruhe, Lärmschutz und Rücksichtnahme

1. Nachtruhe

- Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe sind ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besondere Rücksicht und Lärminderung einzuhalten.
- In diesem Zeitraum sind Musik- und Lautstärkepegel so zu reduzieren, dass außerhalb des Vereinsheims und auf den Außenflächen keine unzumutbaren Geräuschemissionen entstehen.

2. Musik und Beschallung

- Beschallungsanlagen sind so einzustellen, dass geschlossene Fenster und Türen die Lautstärke wirksam dämpfen.
- Die Nutzung von Außenlautsprechern oder das Öffnen von Fenstern/Türen zur Schallerzeugung ist während der Nachtruhe untersagt.
- Live-Musik und DJs sind spätestens um 22:00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren; Ausnahmen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Vermieters sowie der Beachtung behördlicher Auflagen.

3. Außenbereiche

- Aufenthalte auf im Eingangsbereichen und Parkplätzen sind nach 22:00 Uhr auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Raucher- und Sammelzonen sind so zu wählen und zu nutzen, dass Nachbarn nicht gestört werden; laute Gespräche, Singen und Rufen sind zu unterlassen.

4. Verantwortlichkeit und Maßnahmen

- Der Mieter benennt eine verantwortliche Ansprechperson vor Ort, die auf die Einhaltung der Nachtruhe achtet und erforderlichenfalls einschreitet.
- Bei Verstößen ist der Vermieter berechtigt, eine sofortige Reduzierung der Lautstärke zu verlangen; wiederholte oder erhebliche Verstöße können zum vorzeitigen Abbruch der Veranstaltung führen.

5. Öffentliche Vorschriften

- Unberührt bleiben die einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere Immissionsschutz- und Polizeiverordnungen) sowie etwaige kommunale Satzungen zu Ruhezeiten.
- Erforderliche behördliche Genehmigungen (z. B. für verlängerte Lautstärkezeiten) sind rechtzeitig durch den Mieter einzuholen und auf Verlangen vorzulegen.



Mietvertrag Vereinsheim

6. Vertragsstrafen, Kosten

- Verursachte Kosten und Schäden aus Verstößen gegen diese Regelung (z. B. Einsätze von Sicherheitsdiensten, Verwarn- oder Bußgelder, Nachforderungen der Behörden) trägt der Mieter.
- Der Vermieter kann für jeden nachgewiesenen, erheblichen Verstoß eine angemessene Vertragsstrafe festsetzen; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 11. Anerkennen der Miet- und Nutzungsauflagen

Die IM Mietvertrag genannten Auflagen für das Vereinsheim werden anerkannt und die daraus entstehenden Kosten werden gezahlt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Verein

.....
Unterschrift Mieter

Übergabe des gereinigten Vereinsheimes am:

.....
Unterschrift Verein

.....
Unterschrift Mieter